

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 6

Artikel: Die Genfer Konferenz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Genfer Konferenz

Zum Schutz der Kriegsoffer.

Am Freitag, den 21. April 1949, ist um 11 Uhr, im Grand Théâtre die Genfer Konferenz zum Schutz der Kriegsoffer eröffnet worden, zu welcher der Bundesrat die ausländischen Regierungen eingeladen hat. Wie man weiss, handelt es sich um die Ausarbeitung und Ratifizierung von neuen Konventionen des Roten Kreuzes zum Schutz der Kriegsoffer, besonders der Zivilbevölkerung, von der in den bis jetzt gültigen Vereinbarungen nicht die Rede war.

Es sind 59 Delegationen in Genf versammelt, die etwa 250 bis 300 Personen zählen; einige der eingeladenen Länder haben nur Beobachter geschickt, so Polen, die Dominikanische Republik, Jugoslawien und die S.C.A.P. (Alliiertes Oberkommando in Japan). Neun Regierungen haben die Einladung abgelehnt: Ceylon, Haïti, Honduras, Irak, Island, die Philippinen, die Südafrikanische Union und Paraguay.

Die **Frauenorganisationen** der verschiedenen Länder hatten im Hinblick auf den humanitären Charakter der Verhandlungen ihre Regierungen gebeten, Frauen in die Delegationen aufzunehmen. Leider zeigt die folgende Liste, dass trotz dieser Bemühungen die weiblichen Delegierten und Experten ebenso wie die Sekretärinnen dünn gesät sind.

Liste der Frauen, die an der diplomatischen Konferenz in Genf teilnehmen:

Delegierte: 1. Mlle Victoria Garron Orozco, déléguée au Fonds international de secours à l'enfance, Costa Rica; 2. Mlle Andrée Jacob, chef adjoint de la délégation, chef de service au Ministère des anciens combattants et victimes de la guerre, Frankreich; 3. Mme Ofelia Manole, chef de délégation ministre adjoint à la santé publique, Rumänien; 4. Miss S. M. Beckett, du ministère de la guerre (War Office), England; 5. Miss J. A. C. Gutteridge, Foreign Office, England; 6. Mme Marie Dimitrovna Kovrigina, Russland.

Sekretärinnen: 1. Miss Cynthia Digby, Australien; 2. Miss Joan Wigglesworth, Australien; 3. Mlle Karen Arentzen, Dänemark; 4. Miss A. Dutt, Indien; 5. Miss Beryl Winifred Day, Neuseeland; 6. Mlle Carmen Chritophersen, Norwegen; 7. Mlle R. F. van Asch van Wyck, Holland.

Uebersetzerin: Maricelsa de la Luz de León, Cuba.

Expertinnen: 1. Mlle Britta de Wegesack, Schweden; 2. Mlle Denise Robert, Advocatin, Beamtin des eidg. politischen Departements, Schweiz.

Bemerkung: Mlle Ginsberg, Mitglied des internationalen Verbandes der Akademikerinnen ist Uebersetzerin nicht einer Delegation, sondern der Konferenz.

Mitgeteilt vom. Schweiz. Frauensekretariat.

Bei der Beratung des Schutzes der Zivilpersonen in Kriegszeiten nahm die dritte Kommission einstimmig einen Artikel an, wonach die geschützten Personen unter allen Umständen das Recht auf Respektierung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer Ueberzeugungen und religiösen Praktiken, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sitten haben. Ein besonderer Schutz muss den Frauen gewährt werden, und allgemein darf in Fragen der Rasse, Religion oder politischen Anschauungen keine Diskriminierung erfolgen. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention sind verantwortlich für die Anwendung dieser Grundsätze, während die geschützten Personen berechtigt sind, sich an die Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie an jede Organisation zu wenden, die ihnen helfen könnte.

Die erste Kommission für die Behandlung von Fragen der Verwundeten und Kranken beschloss, dass die neutralen Mächte die von ihnen aufgenommenen oder internierten Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen gemäss den Bestimmungen der Genfer Konvention und der Seekonvention behandeln müssen. Die Kommission nahm sodann den ersten Artikel im Kapitel über Sanitätsmaterial an, wonach das reguläre Personal geschützt und respektiert werden soll.

Gleiche Arbeit – gleicher Lohn? SBB und Frauenarbeit

In einem Artikel der NZZ, No. 1272 „Die SBB im Kampf gegen den Verkehrsrückgang“ werden unter anderem die Möglichkeiten der Herabsetzung der Ausgaben erwogen. Eine Möglichkeit der Ausgabenbeschränkung wird in Folgendem gesehen (wörtlich zitiert): „Für einfachere Arbeiten des Verwaltungsdienstes sollen weibliche Arbeitskräfte vermehrt herangezogen werden“. Das heisst also nichts anderes, als dass weibliche Arbeitskräfte als billigere Arbeitskräfte herangezogen werden sollen. Zugleich aber wird darin ausgedrückt, dass weibliche Arbeitskräfte gerade noch gut genug sind für „einfachere“ Arbeiten. Ag.

Die schrankfertige, gediegene
Brautaussteuer vom Spezialgeschäft

Albrecht
Schlöpfer

Zürich Linthescherplatz nahe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47